

6. Oktober 1940

Gesetz **betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches** **(EG StGB)** [Titel Fassung vom 26. 6. 2003]

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 335 sowie 393 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0] sowie Artikel 16
und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz
[SR 312.5]) [Ingress Fassung 14. 12. 2004],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Titel I: Das kantonale Strafrecht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) finden auf die nach kantonalem Strafrecht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.

² Sondervorschriften kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

Art. 2

... [Aufgehoben am 14. 12. 2004]

Art. 3

Schuld

Die Übertretungen des kantonalen Rechtes sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 4 [Fassung vom 14. 12. 2004]

Verfügungsrecht des Kantons

¹ Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, Geldstrafen und Einziehungen fallen dem Kanton zu (Art. 374 Abs. 1 StGB). Vorbehalten bleibt Artikel 73 StGB.

² Über die Verwertung der eingezogenen Gegenstände trifft die Polizei- und Militärdirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

Art. 5 [Fassung vom 14. 12. 2004]

Strafbestimmungen in Verordnungen

Der Regierungsrat ist befugt, bei Widerhandlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse anzudrohen.

Zweiter Abschnitt: Einzelne Übertretungen

Art. 6 [Fassung vom 15. 3. 1995]

Unterlassung der Hilfe an Polizei

Wer ohne genügenden Grund der Aufforderung von Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden [Fassung vom 11. 3. 2007], ihnen beim Anhalten einer auf frischer Tat ertappten oder zu verhaftenden Person (Art. 171 Abs. 4 und 180 Abs. 2 Satz 2 StrV [BSG 321.1]) Beistand zu leisten nicht nachkommt, wird mit Busse [Fassung vom 14. 12. 2004] bestraft.

Art. 7

Nachlässige Aufsicht über Geisteskranke

Wer die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Busse [Fassung vom 14. 12. 2004] bestraft.

Art. 8

... [Aufgehoben am 14. 12. 2004]

Art. 9 [Fassung vom 14. 12. 2004]

Ausbeutung der Leichtgläubigkeit

Mit Busse wird bestraft, wer

- a gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dgl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet oder
- b sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet.

Art. 10

Verunreinigung von fremdem Eigentum

¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Denkmäler, öffentliche Gebäude und anderes öffentliches Eigentum oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt, mit Busse [Fassung vom 14. 12. 2004] bestraft.

² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 11

... [Aufgehoben am 14. 12. 2004]

Art. 12

... [Aufgehoben am 14. 12. 2004]

Art. 13

... [Aufgehoben am 15. 3. 1995]

Art. 13a [Fassung vom 14. 12. 2004]

Verbrecherwerkzeug

Wer Waffen oder Werkzeug, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung von Tötung, Körperverletzung, Raub oder Diebstahl bestimmt sind, in Gewahrsam hat, von einem andern verwalten lässt oder einem andern überlässt, wird, wenn die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft. Waffen und Werkzeuge werden eingezogen.

Art. 14 [Fassung vom 14. 12. 2004]

Unbefugtes Herstellen von Schlüsseln, Siegeln und Stempeln

Mit Busse wird bestraft, wer

- a Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen, oder,
- b ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, Bestellungen für behördliche Stempel und Siegel entgegennimmt und ausführt oder ausführen lässt.

Art. 14a [Eingefügt am 7. 2. 1954]

Anmassung eines akademischen Titels

Wer unbefugt einen akademischen Titel führt, wird mit Busse [Fassung vom 14. 12. 2004] bestraft.

Art. 15 [Fassung vom 14. 12. 2004]

Nachtlärm, unanständiges Benehmen

Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

- a durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört oder
- b sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt.

Art. 15a *[Eingefügt am 12. 6. 2006]*

¹ Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

² Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

Art. 16 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Falscher Alarm

Wer durch wissentlich falsche Meldung Gesundheitsfachpersonen (Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 17 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Namensverweigerung

Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich gehörig ausweisen, auf berechnete Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtigmacht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 18 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Beschädigen von Bekanntmachungen

Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft

Art. 19 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Gefährdung durch Tiere

Mit Busse wird bestraft, wer

- a ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt,
- b durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,
- c einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält.

Art. 20 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Verbotener Verkauf und unbeaufsichtigte Überlassung von Waffen

Wer Personen unter 16 Jahren Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäss zu beaufsichtigen, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 21 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Missbrauch von Alarmvorrichtungen

Wer aus Bosheit oder Mutwillen Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Art. 22 *[Fassung vom 26. 1. 1999]*

Vermummungsverbot

¹ Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht, wird mit Busse *[Fassung vom 14. 12. 2004]* bestraft.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für ein Unkenntlichmachen vorliegen.

Art. 23

... *[Aufgehoben am 14. 12. 2004]*

Titel II: Zuständige Behörden

Art. 24

Polizei- und Militärdirektion

¹ Der Polizei- und Militärdirektion liegt der Vollzug der von bernischen Gerichten ausgesprochenen oder gemäss Artikel 240 Bundesstrafprozess im Kanton Bern zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen gegenüber Personen über 18 Jahren ob, soweit nicht der Richter oder der Regierungsstatthalter zuständig sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften interkantonalen Konkordate über den Vollzug von Strafen und Massnahmen. *[Absatz 1 Fassung vom 14. 12. 2004]*

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist für die Behandlung folgender im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle verantwortlich:

1. Artikel 38: Vollzug gemeinnütziger Arbeit,
2. Artikel 59 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
3. Artikel 60 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
4. Artikel 62 Absätze 1 bis 3: Bedingte Entlassung, Anordnung der Probezeit, Verpflichtung zur ambulanten Behandlung, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
5. Artikel 62 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
6. Artikel 62a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
7. Artikel 62a Absatz 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung erteilt hat,
8. Artikel 62c Absatz 4: Antrag auf Verwahrung,
9. Artikel 62c Absatz 5: Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde,
10. Artikel 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 3: Anordnung vorübergehender stationärer Behandlung,
12. Artikel 63 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Behandlung,
13. Artikel 63a Absätze 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung,
14. Artikel 63b Absatz 3: Entscheid über den Vollzug der Freiheitsstrafe,
15. Artikel 64a Absatz 2: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
17. Artikel 64a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4,
18. Artikel 64b: Bedingte Entlassung,
19. Artikel 86: Bedingte Entlassung,
20. Artikel 87 Absätze 1 und 2: Auferlegung der Probezeit; Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
21. Artikel 87 Absatz 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist die gemäss Artikel 4ff. des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG *[BSG 341.1]*) zuständige Behörde. *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

⁴ Die Polizei- und Militärdirektion ist ferner zuständig,

1. die Benutzung bernischer Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges durch das Ausland (Art. 99 IRSG *[SR 351.1]* Art. 41, Abs. 1 Rechtshilfeverordnung) zu bewilligen;
2. Gesuche um Übernahme des Vollzuges eines von einem bernischen Gericht ausgesprochenen Strafurteils durch das Ausland an das Bundesamt für Polizeiwesen (Art. 100 IRSG) zu stellen. *[Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4.]*

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege *[BSG 155.21]*. *[Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 und 4.]*

Art. 25 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

¹ Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Ansetzung der Zahlungsfrist, Anordnung von Ratenzahlung, Fristverlängerung, Anordnung von sofortiger Bezahlung oder Sicherheitsleistung sowie der Betreuung gemäss Artikel 35 Absatz 1 bis 3 StGB verantwortlich.

² Sie ist die kantonale Koordinationsstelle im Sinne von Artikel 367 Absatz 5 StGB.

Art. 26 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Strafloser Schwangerschaftsabbruch
Zuständigkeit

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion besorgt die Aufgaben gemäss Artikel 119 Absätze 4 und 5 StGB.

Art. 26a *[Eingefügt am 10. 2. 1952]*

Fürsorgebehörden

¹ Zur Antragstellung bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten sind befugt die Armen- und Fürsorgebehörden des Kantons und der Gemeinden, die den Berechtigten unterstützen, sowie die Vormundschaftsbehörden (Art. 217 StGB).

² In jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzugsfällen steht das Strafantragsrecht auch der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu. *[Eingefügt am 21. 1. 1993]*

Art. 27 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Nachträgliche richterliche Entscheide

¹ Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig für die in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen nachträglichen richterlichen Entscheide:
[Einleitungssatz Fassung vom 8. 9. 2005]

1. ... *[Aufgehoben am 8. 9. 2005]*
2. Artikel 36 Absatz 3: Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung gemeinnütziger Arbeit,
3. Artikel 39 Absatz 1: Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in Geld- und Freiheitsstrafe,
4. Artikel 46 Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5,
5. Artikel 59 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
6. Artikel 60 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
7. Artikel 62 Absatz 4: Verlängerung der Probezeit,
8. Artikel 62a Absätze 3 und 5: Rückversetzung und Ersatzmassnahme,
9. Artikel 62a Absatz 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
10. Artikel 62c Absätze 2, 3, 4 und 6: Entscheid über den Vollzugs, Anordnung einer anderen Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 4: Verlängerung der ambulanten Behandlung,
12. Artikel 63a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
13. Artikel 63b Absatz 4: Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe, Aufschub des Vollzugs,
14. Artikel 63b Absatz 5: Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme,
15. Artikel 64a Absatz 2: Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Rückversetzung,
17. Artikel 65: Änderung der Sanktion,
18. Artikel 67a Absätze 3 bis 5: Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbotes,
19. Artikel 73 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ausserhalb des Strafurteils,

20. Artikel 87 Absatz 3: Verlängerung der Bewährungshilfe, Verlängerung und Neuordnung der Weisungen,

21. Artikel 107 Absatz 3: Vollstreckung der Busse.

² Dasselbe Gericht bestimmt nach durchgeführtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferung.

³ Vor dem Entscheid hört das Gericht den Betroffenen an.

⁴ Behörden und ihre Organe, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzuges, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Gericht mitzuteilen.

Art. 28 *[Fassung vom 14. 12. 2004]*

Einziehung und Verfall

¹ Die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB kann auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

² Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB.

Art. 28a *[Eingefügt am 14. 12. 2004]*

Friedensbürgschaft

Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Wohnsitz der bedrohten Person über Anträge auf Friedensbürgschaft.

Art. 28b *[Eingefügt am 14. 12. 2004]*

Ersatzfreiheitsstrafe

Über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Bestimmung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entscheidet das Einzelgericht. Für die örtliche Zuständigkeit ist Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR *[SR 313.0]*) sinngemäss anwendbar.

Titel III: Das Strafverfahren

Art. 29

Abänderungen

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren *[Aufgehoben durch G vom 15. 3. 1995 über das Strafverfahren; BSG 321.1]* wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Titel IV: Opferhilfe *[Titel Fassung vom 26. 6. 2003]*

Art. 30 *[Eingefügt am 15. 3. 1995]*

Zuständigkeit

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vollzieht die Opferhilfe nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten. Sie sorgt für die erforderlichen Beratungsangebote, entscheidet über die Übernahme von Beratungskosten und setzt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung fest. *[Fassung vom 26. 6. 2003]*

² Sie ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

³ Verfügungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 26. 6. 2003]* können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁵ Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die Gesundheits- und Fürsorgedirektion *[Fassung vom 26. 6. 2003]* die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend. Die Ansprüche werden wie Zivilansprüche des Opfers vom Strafgericht nach den Vorschriften von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten *[SR 312.5]* beurteilt.

Titel IVa: Ausländerrecht *[Eingefügt am 25. 6. 1996]*

Art. 31 *[Eingefügt am 25. 6. 1996]*

¹ Das Haftgericht ist endgültig zuständig für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach Artikel 13c Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer *[SR 142.20]* (ANAG) und für den Entscheid über Haftentlassungsgesuche nach Artikel 13c Absatz 4 ANAG.

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über Niederlassung und Aufenthalt ausserkantonaler Schweizerbürger und Ausländer.

Art. 32–62

... *[Aufgehoben durch G vom 3. 10. 1965 über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen; BSG 860.3]*

Titel V: Vermischte Bestimmungen

Art. 63

Armenpolizeigesetz

... *[Aufgehoben, jetzt G vom 22. 11. 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge; BSG 213.316]*

Art. 64

... *[Aufgehoben am 15. 3. 1995]*

Art. 65

Zivilprozessordnung

Im Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern *[BSG 271.1]* erhalten folgende Fassung:

Art. 66–68

... *[[Aufgehoben am 25. 6. 2003]*

Art. 69 *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

Vivisektion *[Fassung vom 15. 3. 1995]*

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg Vorschriften über Vivisektion an Tieren.

Art. 70

Inkrafttreten, Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1942 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. das Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866;
2. das Gesetz vom 30. Januar 1866 betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern;
3. der Beschluss des Grossen Rates vom 13. März 1868 betreffend Auslegung des Artikels 168 des Strafgesetzbuches;
4. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend den Artikel 164 des Strafgesetzbuches;
5. die Erklärung des Grossen Rates vom 30. November 1874 betreffend die Ersetzung der Todesstrafe durch lebenslängliche Zuchthausstrafe und Aufhebung der Verweisungsstrafe;
6. das Gesetz vom 2. Mai 1880 betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches;
7. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
8. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*

9. Artikel 44–57 des Einführungsgesetzes *[Aufgehoben durch EG vom 16. 3. 1995 zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs; BSG 281.1]* für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs *[SR 281.1]*
10. das Gesetz vom 4. Dezember 1921 betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Artikel 523 des Strafverfahrens;
11. der Emolumententarif vom 14. Juni 1813;
12. die Verordnung vom 21. Dezember 1816 über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden;
13. das Gesetz vom 24. Dezember 1832 über die Amtswеibel, Amtsgerichtsweibel und die Unterweibel;
14. das Dekret vom 30. März 1833 über die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Emolumententariе;
15. das Dekret vom 2. Dezember 1844 wider die Tierquälerei mit Ergänzung vom 26. Juni 1857;
16. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
17. das Dekret vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates;
18. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
19. das Gesetz vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass mit Abänderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
20. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
21. das Dekret vom 24. November 1910 über die bedingte Entlassung von Sträflingen;
22. das Dekret vom 6. Februar 1911 über die Schutzaufsicht;
23. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
24. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
25. *[Gegenstandslos (teilweise Aufhebung von Erlassen, die heute vollständig aufgehoben sind)]*
26. Artikel 2, 6, 9–14, 16–18, 20, 87 Absatz 2, 281 Absatz 3, 363 Absatz 1 Ziffer 2, 364 Absatz 1, 371, 373, 383, 391, 394 Absatz 3, 396 und 397 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren *[BSG 321.1]*
27. das Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege.

Bern, 3. Juni 1940

Im Namen des Grossen Rates
 Der Präsident: *Meier*
 Der Staatsschreiber i. V.: *Roos*

Anhang

3.6.1940 G

GS V/618, in Kraft am 1. 1. 1942

Änderungen

10.2.1952 G

über den Ausbau der Rechtspflege, GS 1952/59, in Kraft am 1. 8. 1952

7.2.1954 G

über die Universität, GS 1954/29 (Art. 46), BSG 436.11, in Kraft am 1. 10. 1954

3.10.1965 G

über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen, GS 1965/229, 230 (Art. 74 Abs. 2 Buchst. d), BSG 860.3, in Kraft am 1. 1. 1966

17.4.1966 G

über die Vorführung von Filmen, GS 1966/113 (Art. 33), [Aufgehoben durch BAG 03–121], in Kraft am 1. 4. 1967

7.6.1970 G

über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates, GS 1970/214 (Art. 27), BSG 152.02, in Kraft am 1. 1. 1971

24.9.1972 G

über die Jugendrechtspflege und betreffend die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, GS 1972/349 (Art. 82), BSG 322.1, in Kraft am 1. 1. 1974

6.11.1973 G

GS 1973/337, in Kraft am 1. 1. 1975

7.5.1980 G

GS 1980/97, in Kraft am 1. 1. 1981

9.11.1982 G

GS 1982/288, in Kraft am 1. 5. 1983

10.9.1985 G

GS 1986/10, in Kraft am 11. 2. 1986

17.9.1992 D

GS 1992/332, in Kraft am 15. 12. 1992

21.1.1993 G

über die Jugendrechtspflege; GS 1993/145 (Art. 91), in Kraft am 1. 1. 1994

31.3.1993 V

GS 1993/263, in Kraft am 1. 4. 1993

10.11.1993 V

GS 1993/696, in Kraft am 1. 1. 1994

15.3.1995 G

über das Strafverfahren, BAG 95–65 (Art. 447), in Kraft am 1. 1. 1997

25.6.1996 G

BAG 96–122, in Kraft am 1. 1. 1997

26.1.1999 G

BAG 99–78, in Kraft am 1. 10. 1999

II.

Das Vermummungsverbot gilt für sämtliche Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten dieser Änderung stattfinden, auch wenn sie bereits vorher bewilligt worden sind.

12.4.2000 G

BAG 00–78, in Kraft am 1. 1. 2001

26.6.2003 G

BAG 03–112, in Kraft am 1. 1. 2004

25.6.2003 G

über den Straf- und Massnahmenvollzug, BAG 04–25 (Art. 92), in Kraft am 1. 7. 2004

14.12.2004 G

über das Strafverfahren, BAG 06–129 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

IV.

Übergangsbestimmungen zur Änderung des EG StGB

Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, nimmt innerhalb von zwölf Monaten seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Überprüfung der nach altem Recht angeordneten Verwahrungen vor (VI Ziff. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13.12.2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

8.9.2005 G

BAG 06–130, in Kraft am 1. 1. 2007

12.6.2006 G

über Handel und Gewerbe, BAG 06–131 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007

11.3.2007 G

Polizeigesetz, BAG 07–91 (II.), in Kraft am 1. 1. 2008